

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Juli 2019 | Seite 121 - 125

INHALT

SEITE 121

**Bußgeld für kleines Unternehmen:
20.000,00 EUR Bußgeld wegen illegaler
Mitarbeiterüberwachung**

SEITE 123

**OLG Dresden:
Kein Bußgeld wegen Bagatellverstößen gegen
die DSGVO?!**

SEITE 125

**Fragebogen von Aufsichtsbehörde ignoriert:
5.000,00 EUR wegen fehlender DSGVO-
Auskunft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Juli 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Bußgeld für kleines Unternehmen:

20.000,00 EUR Bußgeld wegen illegaler Mitarbeiterüberwachung

Die französische Datenschutzbehörde (CNIL) hat gegen ein Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von 20.000,00 EUR verhängt. Grund hierfür war die Einrichtung und Nutzung eines Videoüberwachungssystems, welches die Mitarbeiter des Unternehmens ständig überwachte.

Aufgrund der Beschwerden mehrerer Mitarbeiter zwischen den Jahren 2013 und 2017 über die Einführung des Videoüberwachungssystems auf dem Unternehmensgelände wurde die Datenschutzbehörde auf das Unternehmen aufmerksam.

Im Zuge einer Prüfung wies die Behörde das Unternehmen mit zwei Schreiben, einmal Ende

2013, sowie Mitte 2016 auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften hin und forderte es auf, die Videoüberwachung, wie sie zu diesen Zeitpunkten stattfand, einzustellen.

Insbesondere wurde hervorgehoben, dass eine kontinuierliche Überwachung der Mitarbeiter nicht zulässig sei und eine Information über die Datenverarbeitung grundsätzlich stattzufinden habe.

Das Unternehmen kam dieser Aufforderung nicht nach und rechtfertigte die Videoüberwachung mit der Gewährleistung der Sicherheit und nicht der aktiven Mitarbeiterüberwachung.

Nachdem auch Anfang 2018 weiterhin Beschwerden bei der Behörde eingingen, wurde das Unternehmen einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Neben den weiterhin nicht vorhandenen Informationen zur Videoüberwachung wurden zahlreiche weitere Datenschutzverstöße festgestellt. Unter anderem seien die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Unternehmens nicht ausreichend, zudem gab es an den Computerarbeitsplätzen der Mitarbeiter keine Zugangsberechtigungen. Bei der Prüfung konnte lediglich festgestellt werden, dass es einen Zugang gab, den jeder Arbeitnehmer kannte.

Die Behörde setzte dem Unternehmen nach der Besichtigung letztmalig eine Frist zur Behebung sämtlicher Mängel. Als diese jedoch fruchtlos verstrich, wurde das Bußgeld in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.

Es kann in diesem Zusammenhang, vor allem aufgrund der Vielzahl der Verstöße, durchaus die Frage gestellt werden, warum das Bußgeld nicht deutlich höher ausgefallen ist.

Zunächst war seitens der Behörde tatsächlich ein Bußgeld in Höhe von 750.000,00 EUR angedacht gewesen. Die deutliche Reduzierung erfolgte nur, da es sich um ein sehr kleines Unternehmen mit lediglich neun Mitarbeitern handelte. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen im Jahr 2017 ein negatives Betriebsergebnis erwirtschaftete.

Die Strafe sei unter Berücksichtigung dieser Aspekte, wie die DSGVO es vorsieht, abschreckend, angemessen und verhältnismäßig.

Hinweis: Dieses Bußgeld zeigt einmal mehr, dass auch kleine Unternehmen datenschutzrechtliche Vorschriften sowie technische und organisatorische Maßnahmen einhalten müssen.

Es besteht immer das Risiko, dass, wie im geschilderten Fall, die Mitarbeiter, aber auch Konkurrenten oder Dritte das Unternehmen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde „anschwärzen“. Um gar nicht erst der Gefahr eines Bußgeldes ausgesetzt zu sein, ist das Vorhalten eines ordnungsgemäßen Datenschutzmanagementsystems unumgänglich. (Pressemitteilung der CNIL: <https://www.cnil.fr/fr/uniontrad-company-20-000-euros-damende-pour-videosurveillance-excessive-des-salaries>)

OLG Dresden:

Kein Bußgeld wegen Bagatellverstößen gegen die DSGVO?!

Bisher gibt es nur wenige Entscheidungen in denen Gerichte Betroffenen Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zugesprochen haben.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat sich nun als eines der ersten Gerichte umfassend mit der Anwendung und Auslegung des Art. 82 DSGVO befasst.

Im betreffenden Fall machte der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen das beklagte soziale Netzwerk, aufgrund der Löschung eines Posts und Sperrung seines Kontos, geltend.

Daneben begehrte der Kläger Feststellung der Rechtswidrigkeit, Freischaltung des Beitrags sowie Auskunftserteilung.

Das Landgericht hatte das beklagte Unternehmen zur Wiederfreischaltung des Beitrags verurteilt und festgestellt, dass die Löschung bzw. Sperrung rechtswidrig erfolgt waren.

Die anderen geltend gemachten Ansprüche wies das Landgericht hingegen zurück. Hiergegen richtete sich nun die Berufung des Klägers.

Als Berufungsbegründung wurde vorgetragen, der Beitrag des Klägers sei als zulässige Meinungsäußerung verfassungsrechtlich so weit-

gehend geschützt, dass dessen Löschung und die Sperrung des Nutzerkontos weitgehende Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auslösten.

Das OLG vertritt die Auffassung, die geltend gemachten Ansprüche aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO bestünden nicht.

Zunächst sei es so, dass die Löschung am 31.03.2018 erfolgte, die DSGVO aber erst am 25.05.2018 Anwendung fand. Eine Anwendung auf einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt sei ausgeschlossen.

Davon abgesehen sei es aber ohnehin so, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht vorlägen.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO habe jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung [DSGVO] ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen.

Das OLG führt hierzu aus: *„In der Löschung des Posts und der Sperrung des Accounts des Klägers liegt kein Verstoß gegen zwingende Vorgaben der DSGVO.“* Dem Kläger sei durch die Sperrung weder ein materieller noch immaterieller Schaden entstanden. Die bloße Sperrung der Daten des Klägers stelle ebenso wie

der Datenverlust noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar.

Diese Einschätzung kann sich in Fällen von Datenschutzverletzungen als durchaus praxisrelevant darstellen.

Das OLG weist darauf hin, dass eine wirksame Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften einen Abschreckungseffekt und den Verzicht auf die nach bisherigem Recht geltende Erheblichkeitsschwelle erfordere.

Dennoch sei es so, dass dies keinen Ausgleich immaterieller Bagatellschäden rechtfertige.

Das OLG weiter: *„Das Datenschutzrecht schützt zwar per se ein subjektives Recht, das einen starken Bezug zum persönlichen Empfinden des Einzelnen hat. Dennoch ist Art. 82 nicht so auszulegen, dass er einen Schadensersatzanspruch bereits bei jeder individuell empfundenen Unannehmlichkeit oder bei Bagatellverstößen ohne ernsthafte Beeinträchtigung für das Selbstbild oder Ansehen einer Person begründet.“*

Ein Verstoß und keine Bagatelle könne dann angenommen werden, wenn eine Vielzahl von Personen in gleicher Weise betroffen seien und der Verstoß Ausdruck einer bewussten, rechtswidrigen und im großen Stil betriebenen Kommerzialisierung sei.

Daneben führt das OLG aus, dass eine Ausdehnung des immateriellen Schadensersatzes auf Bagatellschäden ein erhebliches Missbrauchsrisiko mit sich bringen würde und es dann zu nahezu voraussetzungslosen Schmerzensgeldansprüchen im Datenschutzrecht kommen würde (OLG Dresden, Beschl. v. 11.06.2019, Az. 4 U 760/19).

Hinweis: Die Auffassung des Gerichts kann durchaus kritisch betrachtet werden. Die DSGVO setzt, wie es das Gericht auch in seinem Beschluss festgestellt hat, keine Erheblichkeitsschwelle bei einem Verstoß mehr voraus. Demnach bestehen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld auch bei geringen Verstößen.

Geht man davon aus „Bagatellverstöße“ nach den Vorgaben der DSGVO überhaupt nicht zu sanktionieren, würde dies dem Sinn und Zweck der Verordnung, für mehr Datensicherheit zu sorgen, doch erheblich entgegenstehen. Unternehmen müssten so zumindest bei kleineren/vereinzelteten Verstößen mit keinen wirklichen Konsequenzen rechnen.

Ob und inwieweit die Auffassung des OLG, Bagatellverstöße nicht unter die Sanktionierung des Art. 82 DSGVO zu zählen, Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, bis der Europäische Gerichtshof sich mit dieser Fragestellung einmal auseinandergesetzt hat.

Fragebogen von Aufsichtsbehörde ignoriert: 5.000,00 EUR wegen fehlender DSGVO-Auskunft

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hatte über die Rechtmäßigkeit eines Zwangsgeldes aufgrund eines datenschutzrechtlichen Verstoßes zu entscheiden.

Die zuständige Landesdatenschutzaufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz hatte gegenüber einer nichtöffentlichen-Stelle, genauer einem erotischen Tanzlokal, einen Auskunftsanspruch gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO geltend gemacht. Das Lokal kam diesem Auskunftsersuchen nicht nach.

Die Behörde hatte um die Beantwortung eines Fragenkatalogs zu der eingesetzten Videoüberwachungstechnik gebeten. Als diesem nicht nachgekommen wurde, verhängte die

Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 EUR. Zu Recht, wie das VG Mainz nun entschied (VG Mainz, Urt. v. 09.05.2019, Az. 1 K 760/18.Mz).

Hinweis: Sollte sich einmal Ihre zuständige Aufsichtsbehörde mit einer Anfrage an Sie wenden sollten Sie diese unter keinen Umständen ignorieren. Die Aufsichtsbehörde ist nicht nur bei Kenntniserlangung beispielsweise durch einen Dritten angehalten ein Unternehmen zu prüfen, sondern kann dies auch von sich aus, ohne überhaupt auch nur einen Anfangsverdacht zu haben. Eine hohe Kooperationsbereitschaft mit der Behörde kann hierbei nur von Vorteil sein.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>